

Einheit in Vielfalt – keine leichte Aufgabe:

„Wiedervereinigung“ –
„Anschluss“ – „Reorganisation“ –
„Zusammenschluss“ –
„Zusammenführung“¹



Karl Heinz Voigt²

1. *Kirchliche Prozesse der Wiedervereinigung: Zentrale Themen und Unterschiede*

Bevor konkrete Schritte einzelner Minderheitskirchen erhoben werden, ist ein Blick auf Prozesse der kirchlichen Wiedervereinigung angebracht, welche die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Es waren vier typische innerlandeskirchliche Problemstellungen, die in Kirchen und Medien breit diskutiert wurden.

1. Der im Westen erhoffte Beitritt der östlichen Landeskirchen zum Militärseelsorge-Vertrag.
2. Die Wiedereinführung des Einzugs der Kirchensteuer durch die öffentliche Hand mit der Möglichkeit zur Zwangseintreibung durch staatliche Behörden³ war für manche aktiven Kirchenmitglieder aus der DDR ein Problem.

¹ Die Probleme der Landeskirchen sind reichlich erörtert. In diesem Beitrag geht es um Minderheitskirchen, für die dieses weite Themenfeld eine differenzierte Ausarbeitung brauchte. Um nicht nur Skizzen vorzustellen, sind wenigstens Erfahrungen aus der Evangelisch-methodistischen Kirche etwas konkreter erfasst.

² Karl Heinz Voigt ist emeritierter Pastor der Evangelisch-methodistischen Kirche. In seiner Kirche sowie in verschiedenen überkonfessionellen Zusammenschlüssen und Organisationen war er in leitenden Positionen tätig. Er ist als Autor kirchenhistorischer Werke weit über seine Kirche hinaus bekannt.

³ Im staatlichen Einigungsvertrag vom 3. Oktober 1990 war bereits für die zukünftigen ostdeutschen Landesverfassungen die staatsrechtliche Grundlage für die Einführung der Kirchensteuer festgeschrieben (vgl. *Felix Hammer*: Rechtsfragen der Kirchensteuer, Tübingen 2002, 77).

3. Die Erfahrung politischer Indoktrination machte skeptisch gegenüber Religionsunterricht in den Schulen in einem weltanschaulich neutralen Staat.
4. Als ein kirchlicher „Anschluss“ an den Westen erkennbar wurde, haben politisch wache Christinnen und Christen aus Ost und West dagegen erfolglos protestiert.⁴

Keiner dieser Aspekte spielte für die Freikirchen eine Rolle. Zwar hat es im Vorstand der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) Sympathisanten für eine Beteiligung am Militärseelsorge-Vertrag gegeben, zu dem Prälat Hermann Kunst sie eingeladen hatte. Aber der methodistische Bischof Friedrich Wunderlich (1896–1990) ist in verschiedenen Sitzungen, um die Weiterführung der West-Ost-Beziehungen zu gewährleisten, erfolgreich für einen Verzicht auf Beteiligung eingetreten.⁵ Es entspricht weltweit dem freikirchlichen Selbstverständnis, finanziell selbsterhaltend zu sein. Die Zwangseintreibungen kirchlicher Steuern steht ihrem Verständnis radikal entgegen. Für die Erteilung des „Kirchlichen Unterrichts“ für Jugendliche hatten diese Kirchen schon immer neben den Sonntagsschulen eigene kirchliche Pläne. Einige Freikirchler waren zum „Anschluss“ ihrer Gemeinden bereit. Die damit verbundenen notwendigen Übernahmen von gesetzlichen Vorschriften in die kirchlichen Ordnungen (z. B. Mutterschutz und Arbeitsrechtsregelungen) können dieses Gefühl verstärkt haben. Die Übernahme von Staatsgesetzen in die kirchlichen Ordnungen, die in der alten Bundesrepublik in Kraft waren, war eine unausweichliche Folge des politischen Beitritts.

Diese wenigen Hinweise genügen, um zu zeigen, wie in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat, der weltanschaulich neutral sein soll, es durchaus Staat-Kirche- sowie Kirche-Staat-Beziehungen gibt, die unterschiedlich betrachtet werden.

2. *„Wiedervereinigungen“ und „Zusammenführungen“ – Minderheiten gegen den Trend: Vielfalt und der Reichtum der „evangelischen Christenheit“*

Heute gehören der VEF zwölf Mitgliedskirchen und drei Gastkirchen an. Die Mehrzahl von ihnen hat in Ost und West gearbeitet. Vier von ih-

⁴ Berliner Erklärung von Christen aus beiden Staaten vom 9. Februar 1990; in: epd-Dokumentation 12/1990, 19 f.

⁵ Vgl. die Berichte der Konferenzen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) 1956, 7; 1958, 12 und 1960, 12 f, sowie mündliche Überlieferung.

nen wie die Nazarener und einige aus dem Kreis der Pfingstkirchen waren damals in Deutschland noch nicht präsent oder hatten kaum zwischenkirchliche Kontakte. So konzentriert sich der Blick auf eine überschaubare Anzahl.

a. *Verschiedene Wege zueinander*

Es war selbstverständlich, dass auch die in Deutschland klein gebliebenen Kirchen jene durch politischen Zwang herbeigeführten Trennungen nach der politischen Wiedervereinigung überwinden wollten. Gemeinsam war allen, dass es sich in Ost und West um die gleiche Kirche handelte. Das war ein Vorteil gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im Westen und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK) im Osten, die ihre Gespräche für alle ihre Gliedkirchen unterschiedlicher konfessioneller Färbung führten. Weil die Formate ihrer kirchlichen Gestalt sehr unterschiedlich sind, gab es für keine der Freikirchen ein Vorbild für die anstehenden Gesprächsprozesse. Jede musste ihren eigenen Weg finden. Schließlich steht gerade die jeweilige kirchliche Gestalt in enger Beziehung zu den theologischen und historisch gewordenen Selbstverständnissen. Und die sind sehr unterschiedlich. Was das konkret bedeutete, sollen zwei typische Beispiele zeigen.

Das grundlegende theologische Dokument des baptistischen „Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden“ ist die „Rechenschaft vom Glauben“. Einleitend heißt es dort: „Dieses Glaubensbekenntnis ist Ausdruck und Zeugnis der Übereinstimmung der Gemeinden im Glauben. (...) Als Rechenschaft vom Glauben soll dieses Bekenntnis der gemeindlichen Unterweisung, der theologischen Besinnung und der Verantwortung des Glaubens nach außen dienen.“⁶ Der theologische Text schließt mit dem Hinweis, dass er in Ost und West entgegengenommen wurde, „(...) und den Gemeinden zum Gebrauch empfohlen“⁷ ist. Die „Empfehlung“ zeigt die Gemeindezentriertheit des „Bundes“ autonomer Gemeinden, in dem alle Entscheidungen jeder einzelnen Ortsgemeinde zufallen. Ausgerechnet im Abschnitt „Glaube und Taufe“ war der Text in Ost und West unterschiedlich, so dass ein einheitlicher Text gefunden werden musste.

⁶ Bund Ev.-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., Rechenschaft vom Glauben, Kassel 1995, 1, siehe: www.baptisten.de/fileadmin/bgs/media/dokumente/Rechenschaft_vom_Glauben_-_Stand_31.05.2019.pdf (aufgerufen am 27.08.2020).

⁷ Bund Ev.-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., Rechenschaft vom Glauben, Kassel 1995, 16.

Geradezu entgegengesetzt ist die kirchenrechtliche Lage in der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK). Die Organisation von „Jährlichen Konferenzen“ und „Zentralkonferenzen“ ist die Aufgabe der verfassunggebenden Generalkonferenz der weltweiten EmK. Die Jährlichen Konferenzen sind die grundlegenden kirchlichen Körperschaften. Sie verantworten für ihre Region alle personellen und ökonomischen Fragen oft durch gemeinsame regionale Ordnungen, welche die gemeinsame Zentralkonferenz wiederum im Rahmen der gesamtkirchlichen Verfassung beschließt. Durch deren Entscheidungen wird die strukturelle Einheit des weltweiten connexionalen Kirchenverbands geordnet. Das bedeutet, die weltweit organisierte Kirche ist durch eine gemeinsame, für alle verbindliche Verfassung und Ordnung auch organisatorisch eine Einheit.

Im Folgenden werden schlaglichtartig unterschiedliche Wege einzelner Kirchen und Gemeindebünde aufgezeigt.

b. Der baptistische Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG): Wiedervereinigung

Die Bundesleitungen des baptistisch geprägten *Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden* Ost und West kamen gut vier Monate nach der Öffnung der Mauer am 21. März 1990 zu ihrer ersten gemeinsamen Sitzung zusammen. Die Teilnehmenden erklärten: „In den Jahren der Trennung war es notwendig, den Auftrag Jesu Christi in zwei Bünden zu erfüllen. Wir bezeugen aber, daß auch in diesen Jahren die Einheit in Jesus Christus lebendig geblieben ist. Diese Einheit soll jetzt wieder in einem Bund ihren sichtbaren Ausdruck finden.“⁸ Die gemeinsame Initiative beider Bundesleitungen wurde von den Bundesratstagungen Ost und West aufgegriffen. Die fanden nacheinander vom 9. bis 13. Mai 1990 in Berlin-Weißensee und vom 23. bis 25. Mai in Münster/Westfalen statt. Daran nahmen verfassungsgemäß die Abgeordneten *aller Gemeinden* teil; außerdem Abgesandte kirchlicher Institutionen. Dort wurden die Weichen gestellt, um im Mai 1991 in Siegen den von beiden Bundesräten angenommenen „Vereinigungsvertrag“ gemeinsam in Kraft zu setzen. Damit war die formale Einheit des „Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland“, zu dem zu dieser Zeit 580 Gemeinden gehörten, wiederher-

⁸ *Ulrich Materne/Günter Balders* u. a. (Hg.): *Erlebt in der DDR. Berichte aus dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, Wuppertal/Kassel 1995, 404.*

gestellt. Durch die Entscheidungsebene des Bundesrates als „oberstes Organ“ des Bundes waren *alle Gemeinden* an den Entscheidungen beteiligt.

Damit war die im Anschluss an die 1968 verkündete sozialistische Verfassung der DDR erzwungene Teilung von 1969 überwunden. Bereits am 24. Mai 1991 beendete das nach der Teilung eingerichtete Theologische Seminar in Buckow (Märkische Schweiz) seine Tätigkeit. Die theologische Ausbildung fand wieder gemeinsam zunächst im Theologischen Seminar in Hamburg statt, das bald nach Elstal vor den Toren Berlins verlegt wurde.

Die Neuordnung des Bundes erfolgte in einem höchst demokratischen Prozess, wie er dem Wesen des Baptismus entspricht: die Abgeordneten aus allen Gemeinden und die Vertreter der verschiedenen Organe haben in einer die ganze Gemeinschaft vertretenden Breite den „Vereinigungsvertrag“ beraten und beschlossen. Was im Mai 1991 in Siegen abgeschlossen wurde, war ein geistlich getragener formal-rechtlicher Vorgang.

c. Der Bund Freier evangelischer Gemeinden (BFeG): Anschluss

Im September 1950 hat sich bereits ein eigenständiger „Bund freier evangelischer Gemeinden in der DDR“ organisiert.⁹ Hartmut Weyel interpretiert diese Entscheidung. Er schrieb: Es „blieb auch den Freien evangelischen Gemeinden in der DDR keine andere Wahl, als einen juristisch selbständigen Bund zu bilden, der etwa 40 Ortsgemeinden und Stationen mit rund 1.400 Mitgliedern zählte“.¹⁰

Am 3. Februar 1990 schlugen die Bundesleitungen Ost und West den Mitgliedern ihrer Vertretungsversammlungen, den Bundestagen, vor, eine Wiederezusammenführung zu einem gemeinsamen Bund zu beschließen. Die 21 autonomen Ortsgemeinden, die nach dem Grundverständnis des Independentismus alle ein eigenes Entscheidungsrecht haben, wurden gebeten, bis zu einer am 13. Oktober 1990 geplanten Zusammenkunft, einen schriftlichen Antrag zum Beitritt in den westlichen Bund zu stellen. Die gemeinsame Zustimmung war die Grundlage für einen entsprechenden „Globalantrag“ für ihren „Beitritt in den [westdeutschen] Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland“. Nach dem Beschluss der Aufnahme der DDR-Gemeinden auf einer Sondertagung am 8. Dezember 1990 erfolgte

⁹ Vgl. *Lothar Beaupain*: Eine Freikirche sucht ihren Weg. Der Bund Freier evangelischer Gemeinden in der DDR, Wuppertal 2001.

¹⁰ Vgl. *Hartmut Weyel*: Evangelisch und frei. Geschichte des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, Witten 2013, 156.

eine Woche später die Auflösung des Ost-Bundes und der durch ihn innerhalb der DDR aufgenommenen Verbindungen.

Der DDR-Bund hatte seine Eigenständigkeit, seine Bereitschaft und Offenheit unter den besonderen Umständen auch darin ausgedrückt, dass er sich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen/Ost (AGCK) als volles Mitglied angeschlossen hatte. Es hat Irritationen ausgelöst, dass die westdeutsche Bundesleitung in der Zusammenführung beider Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen Ost und West diesen Status nicht weitergeführt hat, sondern ihn auf die im Westen 1948 begonnene „Gastmitgliedschaft“ zurückstufte. Das war umso erstaunlicher, als der vormalige westdeutsche Präses im Zusammenhang gemeinsamer Aktionen von Allianz und ACK sich in einer ACK-Mitgliederversammlung vehement für gemeinsame Schritte eingesetzt hat. Der Blick auf den Vorgang der Rückstufung zeigt, wie die Bundesgemeinschaft in der DDR sich von der historisch gewachsenen, mit starken Persönlichkeiten besetzten Zentrale in Witten abgekoppelt und eigenständig entwickelt hatte.¹¹

d. Evangelisch-methodistische Kirche (EmK): Reorganisation

Stereotype Sprachbildungen sind oft irreführend. Ein Beispiel ist die üblich gewordene Formel vom „Fall der Mauer“. Diese passive Beschreibung des 9. November 1989 verkennt das höchst aktive Handeln vieler Menschen in zahlreichen Städten des Landes, besonders den Mut der Leipziger.

Ähnlich trifft der Begriff „Wiedervereinigung“ den Prozess in der EmK nicht genau genug. *Kirchenrechtlich* waren die EmK-Konferenzen in der DDR und in der BRD ununterbrochen integrierte Zweige der Weltkirche. Sie lebten unter einer gemeinsamen Verfassung, die für die Gemeinden in Indien, in Angola, auch in Ungarn, Polen und den USA uneingeschränkt gültig war.¹² Die Trennung in Deutschland, die 1968 auf Veranlassung des DDR-Staates erfolgte, hat die Beziehungen zwar verändert, aber nicht beendet. Auf beiden Seiten der Mauer galt die gleiche sich aus der Verfassung ergebende Kirchenordnung. Bis 1967 konnte Bischof Wunderlich aus Westdeutschland die Aufsicht über den DDR-Teil der Kirche auch durch die Lei-

¹¹ Vgl. dazu die freimütigen Äußerungen in: *Johannes Schmidt*: Herr, wohin sollen wir gehen? Weimarer Republik – „Drittes Reich“ – DDR: Lebenserinnerungen des letzten Bundesvorstehers der Freien evangelischen Gemeinden in der DDR, Witten 2008, 256–261.

¹² An Verfassungsänderungen sind immer weltweit alle ordinierten Pastorinnen und Pastoren und alle Gemeinden durch ihre Laiendelegierten an den jährlich tagenden Konferenzen beteiligt, ganz gleich unter welchen Staatsverfassungen sie auch leben.

tung der Jährlichen Konferenzen wahrnehmen. Das methodistische Hilfswerk hat schon früh pastorale und gemeindliche Partnerschaften unter den Pastoren organisiert, die bis 1953 fast alle in Frankfurt oder Reutlingen jeweils vier Jahre studiert und unter einem Dach gelebt haben. Die traditionellen Besuche an den jährlichen Konferenztageungen wurden in der DDR-Zeit fortgesetzt, auch aus der Schweiz, aus Österreich und den östlichen Nachbarländern. 1963/1964 haben die Bischöfe Ferdinand Sigg (Zürich, 1902–1965) und Friedrich Wunderlich (Frankfurt am Main, 1896–1990) die Bildung eines „Europäischen Rates Methodistischer Kirchen“ eingeleitet. Ihm gehörten später die methodistischen Kirchen zwischen Finnland, Irland, Bulgarien und Portugal an. Dieser Europäische Rat wurde mit seinen Kommissionen und seinen regelmäßigen Konsultationen und Spezialtagungen ein wichtiges Instrument grenzüberschreitenden Handelns, verbunden mit einem personalen Netzwerk bis hin zu einem Europäischen Jugendrat. 1984 gelang es sogar, ein erstes europaweites Gemeindetreffen im politisch neutralen Österreich durchzuführen. Das Begegnungsstädtchen Hollabrunn liegt nicht weit von den sozialistisch regierten Nachbarstaaten entfernt. Im Laufe der Jahre entwickelte sich in einem organischen Prozess eine weitere wichtige Ebene: deutschsprachige Leitungsgruppen trafen sich regelmäßig in den neutralen Ländern Österreich und vor allem der Schweiz.

Es hatte sich als Konsequenz aus dem internationalen Kirche-Sein erwiesen, dass die methodistischen Aktivitäten von Seiten der DDR-Regierung nicht mehr als unerwünschte deutsch-deutsche Beziehungen, für die man die westdeutschen Kirchen staatlich instrumentalisiert hielt, angesehen werden konnten. Sie haben als staatsunabhängige Kirche ihrerseits darauf verzichtet, vom finanziell gut ausgestatteten „Ministerium für gesamtdeutsche Fragen“ für deren Interessen Unterstützung einzuwerben.¹³

Die connexionale Einheit, die alle Methodisten traditionell weltweit miteinander verbindet, wurde nicht nur durch persönliche Begegnung und Besuche stabilisiert, sondern auch durch die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen und Seminaren, durch Chorfahrten von West-Berlin aus und vereinzelt auch durch gemeinsame Freizeiten am ungarischen Balaton (Plattensee).

Trotz der vom Staat erzwungenen *organisatorischen Eigenständigkeit* der Kirche im Gebiet der DDR ist die *verfassungsmäßige* wie die *kirchenrechtliche Einheit* lebendig erhalten geblieben. Diese Voraussetzungen waren zusammengenommen mit den durchgehaltenen zwischenmenschlichen Beziehungen für den Prozess der Reorganisation von höchst-

¹³ Einzelheiten finden sich in: *Peter Maser: Die Kirchen in der DDR*, Bonn 2000, 100–104.

ter Bedeutung. Die Bewertung der nach 1989 möglich gewordenen Entwicklung als „Reorganisation“ zu beschreiben, deckt sich selbstverständlich nicht mit der Erfahrung der Gemeindeglieder, die an den Demonstrationen teilgenommen haben, die Friedensgebete mitgestaltet, die bewegten Zeiten des Umbruchs miterlebt und vielleicht an den „Runden Tischen“ gesessen haben. Für sie als Teil der Gesellschaft war wichtiger: Jetzt gab es wieder Reisefreiheit, gefüllte Läden, keine Besuche von Polit-Funktionären mehr. Sie haben eine „Wiedervereinigung“ erkämpft und sprühten von neuer Initiative und Hoffnung für Kirche und Gesellschaft, wie es sich schon an den Dresdner Ökumenischen Versammlungen zeigte. Sie waren als ökumenische Erfahrung ein einmaliger Höhepunkt für die Teilnehmer aus den „kleinen Kirchen“.

Diese Spannung zwischen „Reorganisation“ und „Wiedervereinigung“ im Sinne der öffentlichen Sprachregelung, die durch die Medien den Gemeindegliedern vermittelt wurde, hat es in der früheren Methodistenkirche auch in der Beurteilung der Weimarer Republik gegeben. Minderheitskirchen müssen ihre Sicht gegen die öffentliche Mehrheitsmeinung auch in den gesellschaftspolitischen Fragen eigenständig denken und gegebenenfalls gegen den Strom der vorherrschenden Meinung schwimmen. Die sprachliche Differenz zwischen „Reorganisation“ und „Wiedervereinigung“ ist ein konkretes Beispiel.

Die europaweiten Erfahrungen im methodistischen Beziehungsgeflecht waren eine große Hilfe für die organisatorische Entwicklung nach 1989. Die durchgehaltenen vielschichtigen Kontakte haben sich stabilisierend auf die Reorganisation der methodistischen Kirche ausgewirkt. Sie führten zu einem im Rückblick unkomplizierten und erfreulichen „Reorganisationsprozess“, der sorgfältig und zielstrebig gestaltet wurde, auch wenn die Daten durch die dauerhaft festliegenden Termine der Generalkonferenz ein anderes Bild vermitteln.

Was Bischof Klaiber in seinem Brief zur Einberufung der am Ende fast 40 thematisch arbeitenden Kommissionen für die Zentralkonferenz (ZK) im Oktober 1992 schrieb, sollte sich bestätigen. „Es wird sich nicht vermeiden lassen“, sah der Bischof kommen, „daß wir in den nächsten Jahren manche Kräfte und viel Zeit für organisatorische und strukturelle Aufgaben verwenden müssen. Doch sollten wir uns und unseren Mitarbeitern in den Gemeinden immer wieder deutlich machen, daß dies nur Gefäße sind, die dem Auftrag in der Nachfolge Jesu dienen.“¹⁴

¹⁴ Im Schreiben von Bischof Walter Klaiber an die Beauftragten der Zentralkonferenzen und der Werke vom 28. Mai 1990. Siehe dazu die Übersicht über die einzelnen Zuweisungen (Personen und Themen) im Zentralarchiv der EmK in Reutlingen.

Die einzelnen Schritte: Die erste Sitzung beider Kirchenvorstände aus Ost und West fand nach entsprechenden Vorarbeiten am 25./26. Mai 1990 in Nürnberg statt. Sie bildete eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit je sieben Vertretern aus West und Ost. Die Anzahl der Theologen und Laien hielt sich die Waage. Um der internationalen Weite willen, wurde dazu jeweils ein Vertreter aus Skandinavien und aus Südeuropa eingeladen. Diese „Arbeitsgruppe“ organisierte den weiteren Verlauf. In ihrer ersten Sitzung formulierte die Arbeitsgruppe auf der Basis der bis dahin erfolgten Absprachen eine Beschlussvorlage für die in Deutschland bestehenden vier Jährlichen Konferenzen¹⁵ – eine im Osten, drei im Westen. Ziel war es, einen für die Konferenzen beschlussfähigen gleichlautenden Antragstext zu formulieren. Im Kern war es der „Antrag auf Bildung einer gemeinsamen Zentralkonferenz aus den gegenwärtig vier Jährlichen Konferenzen“ in Deutschland. Dieser wurde nach der Zustimmung am 15./16. März 1991 gemeinsam an die verfassunggebende Generalkonferenz gestellt, die dann im Mai 1992 in Louisville/KY (USA) tagte. Die etwa 800 Generalkonferenz-Delegierten aus den verschiedenen Kontinenten stimmten diesem Antrag dankbar und mit Freuden zu.

Parallel zu dem in Louisville erwarteten Beschluss liefen die Vorbereitungen zum Abschluss des Prozesses der Zusammenführung in einer neu zu bildenden „1. Zentralkonferenz der EmK in Deutschland“. Die rechtswirksame Einheit wurde im Oktober 1992 in Berlin mit dem Auflösungsbeschluss und der Neukonstituierung hergestellt. Der Neustart unterschied sich von einem „Anschluss“ Ost an West auch durch einen Neubeginn der Zählung. Die breite Vorbereitung durch die themenorientierten gleichbesetzten Gruppen aus Ost und West, die eine größere Zahl von Pastoren und Pastorinnen und Laien einbezog, war eine gute Voraussetzung für den reibungslosen Verlauf der Zentralkonferenz in Berlin im Jahr 1992, zu der zahlreiche internationale Gäste angereist waren.

Zwei zukunftsweisende Entscheidungen dieser Zentralkonferenz sollen noch erwähnt sein. Walter Klaiber wurde als Bischof für den Bereich der neuen Zentralkonferenz gewählt. Der bisherige Bischof der nun aufgelösten Zentralkonferenz der DDR, Rüdiger Minor, wurde mit seinen Sozialismus-Erfahrungen und seinen russischen Sprachkenntnissen in gesamt-kirchlichem Auftrag an den von der Generalkonferenz neu eingerichteten Bischofsstandort Moskau entsandt.

¹⁵ Die „Jährliche Konferenz“ ist die „grundlegende Körperschaft“ innerhalb des weltweiten connexionalen Systems der methodistischen Kirche.

e. *Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK):
Zusammenschluss durch Beitritt*

1972 schlossen sich in der BRD drei autonome Kirchen zur *Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche* (SELK) zusammen, die sich als bekennnistreue lutherische Kirchen nach der 1817 staatlich aufgezwungener Union und aufgrund von aus ihrer Sicht bekenntniswidriger Lehren von den Landeskirchen abgespalten hatten.¹⁶ Die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche in der DDR war durch die staatlichen Verhältnisse gehindert, diesen Zusammenschluss mitzuvollziehen. Die Einheit in der Kirchengemeinschaft hat trotzdem bestanden. Nach der politischen Wende kam es am 24. Februar 1990 in Berlin zur gemeinsamen Sitzung beider Kirchenleitungen. Ihr folgte am 19. April 1990 die erste Sitzung einer Gemeinsamen Kommission beider kirchenleitender Gremien. Alle Schritte waren vorbereitet für die letzte Sitzung der Generalsynode der altlutherischen Kirche, die in Klitten (Oberlausitz) tagte und den zustimmenden Beschluss über eine „Vereinbarung zum Beitritt der Evangelisch-Lutherischen (altlutherischen) Kirche zur Selbständigen Evangelisch-lutherischen Kirche“ fasste. Diesem stimmte im Juli 1991 die Kirchensynode der SELK in Wiesbaden zu. Der Zusammenschluss beider Kirchen wurde in einem Bittgottesdienst um den Heiligen Geist und die Erneuerung der Kirche am 30. November 1991 gefeiert, dem sich am folgenden Tag in allen Gemeinden ein festlicher Gottesdienst mit einer gemeinsamen Gottesdienstordnung anschloss.

f. *Heilsarmee: Neustart / Mülheimer Verband: Verzicht / Mennoniten:
Zurückführung*

Andere evangelische Minderheiten standen nach 1989/1990 vor ganz anderen Fragen. Die in der Ostzone/DDR verbotene „Heilsarmee“ nahm ihren demütigen Dienst in den Großstädten Dresden und Leipzig wieder auf.

Der aus der Pfingstbewegung entstandene damalige *Mülheimer Verband – Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden* wurde 1951 trotz der gemeinsamen Bemühungen von Martin Niemöller (1892–1984) und Propst Heinrich Grüber (1891–1975), damals noch Generalbevollmächtigter des

¹⁶ Vgl. *Konrad Uecker* (Hg.): *Kirche auf festem Glaubensgrund*, Groß Oesingen 2005, 158 f.

Rates der EKD bei der Regierung der DDR, verboten.¹⁷ Die „Mülheimer“ in der DDR schlossen sich anderen Gemeinden an. Weil es 1989 keine Gemeinden mehr gab, „gab es auch nichts zu vereinigen“, schrieb Präses Ekkehart Vetter.¹⁸

Die Mennoniten standen vor einer ähnlichen Situation. Erst durch den Mauerbau von 1961 musste sich im Ostteil von Berlin eine „Mennonitengemeinde in der DDR“ bilden. Ihr schlossen sich die aus den traditionsreichen Gemeinden in West- und Ostpreußen vertriebenen oder geflüchteten Mitglieder, die in der DDR einen neuen Wohnort gefunden hatten, als eine Diaspora-Gemeinschaft an. Allerdings blieben nur wenige in der DDR, andere wanderten weiter in den Westen oder nach Nord- bzw. Südamerika. Im Grunde war eine Wiedervereinigung auf die Berliner Gemeinde aus West- und Ostberlin begrenzt, der die ganze DDR-Diaspora angehörte.¹⁹

g. Die Neuapostolische Kirche: Zusammenführung

Ein Blick soll auch auf die im Prozess der ökumenischen Öffnung befindliche Neuapostolische Kirche (NAK) geworfen werden. Innerhalb der DDR gab es vier rechtlich selbstständige Gebietskirchen mit Verwaltungssitzen in Berlin, Schwerin, Magdeburg und Taucha bei Leipzig. Ihre Einheit war durch die Verbindung mit dem zentralen Amtssitz des Stammapostels in Zürich und ständigen Kontakten aller Gebietskirchen-Leiter gegeben. Die organisatorische Neuordnung wurde 1990 durch den Stammapostel eingeleitet, der Projekt- und Arbeitsgruppen beauftragte, die der Entscheidungsebene zuarbeiteten. Ziel war es, die weltweite Einheit zu wahren und im Rahmen der regionalen Neuordnung einen hohen Konsens in den Gemeinden zu erreichen. Der Anschluss von drei der vormals vier Gebietskirchen an die Zweige in Norddeutschland und Hannover fiel in die Phase eines bereits eingeleiteten Verschlankungsprozesses.²⁰ Er war organisch angelegt und wurde schrittweise mit dem Eintritt der bisherigen Führungspersönlichkeit in den Ruhestand verbunden.

Die NAK bietet wieder eine andere Form für ihre kirchliche Neuordnung. Einerseits handelt es sich um körperschaftlich eigenständige Ge-

¹⁷ Vgl. *Ekkehart Vetter*: Jahrhundertbilanz. 100 Jahre Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden, Bremen 2009, 298–309.

¹⁸ *Ekkehart Vetter*: Brief vom 6. Mai 2020 an den Verfasser.

¹⁹ Informationen von *Bernhard Thiessen* am 6. Mai 2020. Siehe ebenfalls: www.mennoniten-ddr.de (aufgerufen am 27.08.2020).

²⁰ Informationen von *Dr. Manfred Henke* am 6. Mai 2020.

bietskirchen (die in der DDR jedoch keine vollgültige Anerkennung hatten), andererseits bildet die NAK eine Kirche mit weltweiten Strukturen. Die organisch in den geschichtlichen Prozess eingebettete Neuordnung bietet das Bild einer von starken Persönlichkeiten geleiteten Amtskirche und zeigt, wie das kirchenleitende Amt von anglikanisch-hochkirchlichen Vorstellungen beeinflusst ist.

3. *Realistisch in die Zukunft blicken: Einheit in Vielfalt*

Das vielgestaltige Bild, die unterschiedlichen Wege und die ungleichen kirchlichen Selbstverständnisse geben ungeplant ein realistisches Bild über Möglichkeiten und Grenzen einer zukünftigen sichtbaren Einheit der Kirche. In keiner der hier nur kurz skizzierten Kirchen ist die Einheitsfindung von 1989/1990 von irgendeinem Hinweis auf die Möglichkeit oder auch nur wünschenswerte Notwendigkeit einer größeren, ökumenischen Einheit begleitet. Die denominationelle Engführung ist in der Euphorie jener Monate verständlich. Die unterschiedlichen Ansätze und Wege, die von den je eigenständigen theologischen Selbstverständnissen her bestimmt waren, zeigen, wie schwer und kompliziert der Weg zur sichtbar gestalteten Einheit ist.

Zugleich sollen dabei die ökumenischen Prozesse und gegenseitigen Hilfestellungen nicht außer Acht gelassen werden. Im November 1991 wurden bei einer Mitgliederversammlung in Eisenach die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen/Ost (AGCK) und die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen/West (ACK) durch die Annahme einer neuen Satzung wieder zusammengeführt.²¹ Über die Jahre der Trennung hatten die ökumenischen Arbeitsgemeinschaften in Ost und West durchgehend geschwisterliche Verbindungen gehalten und gepflegt. Bereits Anfang 1990 wurde die Zusammenführung auf den verschiedenen Ebenen in die Wege geleitet. Als herausfordernd erwies sich, dass die Mitgliedschaften und der Gast-(West) beziehungsweise Beobachterstatus (Ost) der verschiedenen Kirchen in den beiden Arbeitsgemeinschaften nicht deckungsgleich waren. So wurden etwa die Anträge auf Gastmitgliedschaft der Siebenten-Tags-Adventisten und des Apostelamts Jesu Christi, die nur in der AGCK jeweils den Be-

²¹ Vgl. hier und im Folgenden: *Hans Vorster*: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammengeführt; in: *Ökumenische Rundschau* 41 (1992), 238–241; und *Karl Heinz Voigt*: *Ökumene in Deutschland. Von der Gründung der ACK bis zur Charta Oecumenica (1948–2001)*, Göttingen 2015, 401 f.

obachterstatus innehatten, zunächst nicht angenommen, während die entsprechenden Anträge aus den westlichen Kirchen Annahme fanden. Auch mussten die unterschiedlichen rechtlichen Strukturen angepasst werden. Im Wesentlichen bildete die Satzung der ACK (West), die gemeinsam durchgesehen, erneuert und ergänzt wurde, die Grundlage der neuen Satzung.²² Inhaltlich wurde entschieden, die Arbeit am konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung fortzuführen. Vor allem die von der AGCK mitverantwortete Ökumenische Versammlung 1988/1989 in Dresden hatte diesbezüglich zukunftsweisende, ökumenische Grundlagen formuliert.²³ Die Mitgliederversammlung beauftragte die Ökumenische Centrale, diese Impulse aufzunehmen und Vorschläge zur Weiterarbeit zu formulieren.²⁴ Die ganzheitlichen und wegweisenden Ansätze der Ökumenischen Versammlung in Dresden konnten jedoch in den Folgejahren nur bedingt weiterverfolgt werden und führten daher kaum zu nachhaltigen ökumenischen Neuansätzen im vereinigten Deutschland.

Es wird realistisch sein, die zukünftige Hoffnung auf eine „Einheit in Vielheit“ zu konzentrieren und Modelle zu erfinden, die das realisierbar machen. Wie weit wir selbst innerhalb unseres Landes von einer über die eigenen Kirchengrenzen hinausschauenden Gemeinsamkeit entfernt sind, zeigt abschließend auch ein Blick auf die „Loccumer Erklärung“ des Bundes Evangelischer Kirchen und der EKD aus dem Jahr 1988. Sie haben u. a. gemeinsam erklärt: „Wir wollen der ganzen evangelischen Christenheit in Deutschland auch organisatorisch angemessene Gestalt in einer Kirche geben.“²⁵ Diese Formel muss nach damals 40 Jahren innerdeutscher Ökumene in den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen noch jeden Leser und jede Leserin irritieren. Zu einer realistischen Hoffnung einer „Einheit in Vielfalt“ in der Zukunft gehört auf dem Weg der ökumenischen Gemeinschaft auch ein Vertrauen schaffender Respekt in Wort und Tat.

²² Vgl. *Vorster*, Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammengeführt, 239.

²³ Vgl. Ökumenische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Dresden – Magdeburg – Dresden: Eine Dokumentation, Berlin 1990.

²⁴ Vgl. *Vorster*, Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammengeführt, 240.

²⁵ Zitiert nach: *Martin Heckel*: Gesammelte Schriften. Staat, Kirche, Recht, Geschichte, Bd. 3, Tübingen 1997, 74.